

Unterlagen, die bei Antragstellung auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vorzulegen sind:

Bitte beachten Sie, dass nicht alle aufgeführten Nachweise zwingend auf Sie zutreffen müssen.

- Geburtsurkunde** des Kindes
- Vaterschaftsanerkennnis** bzw. Feststellungsbeschluss
- Sorgerechterklärung**
- Für Ausländer: **Ausweis bzw. Aufenthaltstitel**, bei Drittstaatenangehörigkeit (außerhalb der EU/ EWR/ Schweiz) Ankunftsnaehweis vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesland
- Sofern vorhanden: **Unterhaltstitel** (Original der vollstreckbaren Ausfertigung) z.B. Unterhaltsurkunde, Beschluss, Urteil oder Vergleich des Amtsgerichtes etc.
- Bei getrenntlebenden Eheleuten: **Bestätigung vom Anwalt über das Getrenntleben, Änderung der Lohnsteuerklasse** etc.
- Bei geschiedenen Antragstellern: **Scheidungsbeschluss**
- Sterbeurkunde**, wenn der andere Elternteil verstorben ist
- falls UVG-Leistungen einen Monat rückwirkend beantragt werden:** Nachweis zu den vor Antragstellung durchgeführten Maßnahmen zur Realisierung des Unterhaltes (z. B.: Anschreiben an den Unterhaltspflichtigen mit Empfangsnachweis)
- Unterhaltsberechnungen (vom Rechtsanwalt oder Jugendamt)
- Einkommensnachweise des Kindes:** z.B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, SGB XII-Leistungen (Kreissozialamt), Leistungen nach SGB VIII (Kreisjugendamt)
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres:** Aktueller Bescheid über SGB II-Leistungen (Jobcenter)
- ab Vollendung des 15. Lebensjahres:** aktuelle Schulbescheinigung, **wenn vorhanden:** Ausbildungsvertrag, FSJ/ FÖJ-Vertrag (oder vergleichbare Freiwilligendienste), Arbeitsvertrag, Einkommensnachweise des Kindes aus eigener Arbeit und eigenem Vermögen

Sprechzeiten im Kreisjugendamt - Unterhaltsvorschussstelle

Montag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag: geschlossen

Telefon: 03521 725 - 3369
Fax: 03521 725 - 3200
E-Mail: KJA.Unterhaltsvorschuss@kreis-meissen.de
Adresse: 01662 Meißen, Loosestraße 17719, Haus A

Der Antrag mit den benötigten Unterlagen kann postalisch sowie persönlich eingereicht werden. Eine Zusendung per E-Mail genügt nicht.

Es wird empfohlen, vor dem Besuch einen Termin zu vereinbaren bzw. zu erfragen, ob der betreffende Mitarbeiter im Hause ist. Bitte informieren Sie sich vorab über die aktuellen Corona-Schutz-Verordnungen des Freistaat Sachsen und Allgemeinverfügungen des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und zu beachtende Hygieneregeln in den Verwaltungsgebäuden des Landratsamtes Meißen.